

THEMEN

Versicherungsrecht

// Das Zusammenwirken unterschiedlicher Versicherungen bei Sturmschäden

Familienrecht

// Das neue Namensrecht 2025: Der Doppelname als Ehepartner

In eigener Sache

// Die Meisterin der Short-Cuts feiert 30-jährige Kanzleizugehörigkeit

// Gratulation zum Fachanwaltstitel Bau- und Architektenrecht: Fünf Fragen an Rechtsanwalt Clemens Biastoch

// Podcast RECHT IN SACHSEN: Müssen Strafverteidiger immer die Wahrheit sagen?

// Rechtsanwalt im Fokus: Ralf Bärsch

NEWSLETTER 08.05.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

„Glück im Spiel – oder trotz Pech noch mal Glück gehabt?“ – In Österreich fallen Sportwetten nicht unter das Glücksspielgesetz, sondern gehören zu den „Geschicklichkeitsspielen“. Mindestens ungeschickt agierten in der Vergangenheit Anbieter solcher „Online-Geschicklichkeitsspiele“, als sie Wettgeschäfte in Deutschland ohne die für Online-Sportwetten nötige Lizenz angeboten haben. Und dies war die Regel, denn vor Inkrafttreten des (neuen) Glücksspielstaatsvertrages aus dem Jahr 2021 wurden – Ausnahme in Schleswig-Holstein – keinerlei Lizenzen für Online-Glücksspiel vergeben.

Ein „Unglücklicher“ hatte nun doch noch Glück, denn der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass (s)ein österreichischer Wettanbieter, der nicht über die erforderliche Lizenz verfügte, keine wirksamen Wettverträge abschließen konnte.

Sportwettverträge mit Anbietern, die ohne die erforderliche Konzession aktiv waren, sind nach dem Urteil unwirksam – wegen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§134 BGB). Der Anbieter hat die Einsätze des „Glücksspielers“ demnach ohne (Rechts)Grund erlangt und muss diese deshalb wieder herausgeben. Der Kläger erhält nun seine Wetteinsätze über rund 12.000 Euro zurück. Nochmal Glück gehabt!

Und wenn eine Lizenz erst im Jahr 2022 erteilt wurde, wären Rückzahlungsansprüche für Einsätze, die zeitlich vor Lizenzerteilung – unter Verstoß gegen § 134 BGB gemacht wurden – auch noch nicht verjährt. – Na dann! *(Urteil BGH, Urteil vom 22. März 2024, Az.: I ZR 88/23)*

Ans Herz legen möchte ich Ihnen noch unsere spannende Podcast-Folge „RECHT IN SACHSEN“ zum Strafrecht mit meinem Kollegen Carsten Brunzel! Hören Sie rein.

Herzlich, Ihr Ralf Bärsch



Rechtsanwalt
RALF BÄRSCH

Fachanwalt für
Bau- u. Architektenrecht
Rechtsanwalt für
Schadens- u. Versicherungsrecht

0351 80718-50
baersch@dresdner-
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



// Das Zusammenwirken unterschiedlicher Versicherungen bei Sturmschäden



Bild: auf Canva

Sonntag, der 14. April: Es stürmt! Der Hobby-Meteorologe staunte nicht schlecht als ihm sein Anemometer, mit welchem Windgeschwindigkeiten gemessen werden können, 30,5 m/s, rund 110 km/h anzeigt, was nach der Beaufortskala der Windstärke 11 (Sturm) entspricht – und rumms kracht es und die mindestens 100 Jahre alte Eiche in seinem Garten durchschlägt das Garagendach auf dem Nachbargrundstück und die darin abgeparkte Nobelkarosse wird zugleich um 25 cm tiefer gelegt. Folge: Totalschaden in 3 Fällen: Eiche, Garage und Nobelkarosse!

Muss er Schadenersatzansprüche seines Nachbarn fürchten?

Dann müsste unser Baumeigentümer **schuldhaft** (vorsätzlich oder fahrlässig) eine Eigentumsverletzung beim Nachbarn verursacht haben und diesem einen Schaden zugefügt haben. Ein Schaden an der zusammengebrochenen Garage (samt deren Inhalt), die im Eigentum seines Nachbarn steht, ist unzweifelhaft.

Schuldhaft handelt derjenige, der gegen eine Rechtspflicht verstößt, obwohl er hätte anders handeln können, dies jedoch wissentlich und willentlich (= vorsätzlich) oder entgegen der im Rechtsverkehr gebotenen Sorgfalt (= fahrlässig) nicht tat.

Es kommt also darauf an! Bäume dieser Größenordnung bedürfen der Pflege durch den Fachmann. Wurde der Baum regelmäßig geschnitten und (auf Standsicherheit) kontrolliert, ohne dass Mängel festgestellt wurden, fehlt es an einem vorwerfbaren Verhalten. Und für den Sturm kann er nichts. Dann läge ein typischer **Fall höherer Gewalt vor**. Ergebnis: Kein Verschulden, kein Anspruch des geschädigten Nachbarn.

Wären in den vergangenen Jahren dagegen schon wiederholt Äste (auch dickere) abgebrochen, ohne den Baum näher kontrolliert zu haben und hätte die ungenügende Standsicherheit bei einer Kontrolluntersuchung festgestellt werden können, mit der daraus folgenden Möglichkeit, die Gefahr, die vom Baum ausgeht, rechtzeitig (vorher) abzuwenden, läge **Verschulden vor**.

Der schlaue Nachbar

Der will keinen Streit mit „nebenan“ und meldet den Sturmschaden seinem Gebäudeversicherer (wegen der Garage) und seinem Kaskoversicherer (wegen seines Fahrzeugs). Der Eintritt des Versicherungsfalles „Sturm“ – mit der Entschädigungspflicht – liegt vor. Die Versicherer des schlaunen Nachbarn regulieren dessen Schäden.

Regress des Versicherers

Mit der Entschädigungszahlung an den schlaunen Nachbar geht der eventuelle Anspruch auf Schadenersatz, den der schlaue Nachbar gegen „nebenan“ wegen der Garage und auch wegen seines Fahrzeugs hat, auf den jeweils regulierenden Versicherer kraft Gesetzes über.

Der Versicherer kann sich „sein Geld“ also zurückholen, wenn das Umstürzen des Baumes auf eine mangelhafte Pflege/Kontrolle nachweislich zurückgeführt werden könnte – ansonsten – mangels Verschuldens, nicht.

Rettung Haftpflichtversicherung

Egal, ob der Nachbar selbst klagt (wäre eher ungeschickt, da mit einem Prozessrisiko verbunden) oder eine Inanspruchnahme durch dessen Versicherer erfolgt, meldet der Baumeigentümer seine Inanspruchnahme nunmehr seinem (eigenen) Haftpflichtversicherer, der sich dann – vertragsgemäß – mit der Prüfung dieser Ansprüche, die gegen ihn geltend gemacht werden, befasst. Wäre ein **Anspruch** gegen ihn **begründet**, erfüllt der eigene Haftpflichtversicherer den Anspruch und zahlt – im Dreieck – den Geldbetrag wieder an den Versicherer des geschädigten Nachbarn zurück.

Wäre der **Anspruch unbegründet** (beim sorgsamen Baumpfleger) wird der eigene Haftpflichtversicherer den Anspruch ablehnen. Im letzteren Fall kümmert sich der Haftpflichtversicherer auch um die Abwehr, falls ein gerichtliches Verfahren gegen den Baumeigentümer angestrengt würde. Übrigens ohne Kosten für den Baumbesitzer, denn in jeder Haftpflichtversicherung steckt (für die Schadensabwehr) eine Rechtsschutzversicherung „mit drin“.

... und die Eiche?

Die steht auf einem Hausgrundstück, für das (meistens) eine Feuer-, Sturm-, Einbruch und Leitungswasserschadenversicherung abgeschlossen wurde.

Auch für den Baumverlust könnte in diesem Fall dann eine Entschädigung beansprucht werden. Nur für diesen Schaden (zerstörte Eiche) ist der

eigene Versicherer des Baumeigentümers Eintrittspflichtig, denn insoweit ist ein Sturmschaden am eigenen Versicherungsobjekt (Grundstück) eingetreten.

... und beide Nachbarn sind zufrieden. //

[Detailinformationen: RA Ralf Bärtsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, baersch@dresdner-fachanwalte.de]



<https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/ausbildung/>

/ Das neue Namensrecht 2025: Der Doppelname als Ehe- und Familienname



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Anfang des 19. Jahrhunderts war es für Ehepartner, die einander heirateten, klar, dass die Ehefrauen mit der Eheschließung prinzipiell den Geburtsnamen des Ehemannes erhalten. Das deutsche Namensrecht sah dabei keine Optionen oder Wahlrechte vor.

Im Laufe der Zeit veränderten sich die Optionen, wobei zuletzt im Namensrecht die Eheleute ein Wahlrecht hatten. Entweder sie entschieden sich dafür, dass beide über die Eheschließung hinaus ihren bisherigen Familiennamen behalten oder aber die Ehefrau nahm den Familiennamen des Mannes oder der Ehemann den Familiennamen der Frau an. Zusätzlich gab es die Option eines Doppelnamens für lediglich einen der Ehepartner, der gebildet wurde aus dem bisherigen Familiennamen und dem Namen des Ehepartners. Nicht möglich war, dass beide Ehepartner einen Doppelnamen führen. Derjenige, der seinen bisherigen Familiennamen führte, konnte diesen entweder voranstellen oder nachstellen.

Um Verdopplungen der Namen zu verhindern, war es grundsätzlich nicht gestattet, den Kindern einen Doppelnamen weiterzugeben. Behielten beide Eltern ihren Namen oder gab es für einen Ehepartner einen Doppelnamen, war klargestellt, dass sich die Eltern mit der Geburt des Kindes bezüglich des Kindes auf einen Familiennamen einigen mussten.

Neuerungen des Namensrechts

Mit dem neuen Namensrecht, was im Mai 2025 in Kraft treten soll, wird das Namensrecht erweitert. Künftig gibt es nun die zusätzliche Option, dass Verheiratete auch einen gemeinsamen Doppelnamen wählen können. Das gilt dann auch für die gemeinsamen Kinder, die bei dieser Namenswahl ebenso den Doppelnamen ihrer Eltern führen. Für Eltern, die beide ihren bisherigen Familiennamen behalten, besteht sodann auch die Möglichkeit, nun ihren Kindern einen Doppelnamen zu geben.

Folgende Namensbildungen sind dann denkbar (siehe Abbildung Seite 5).

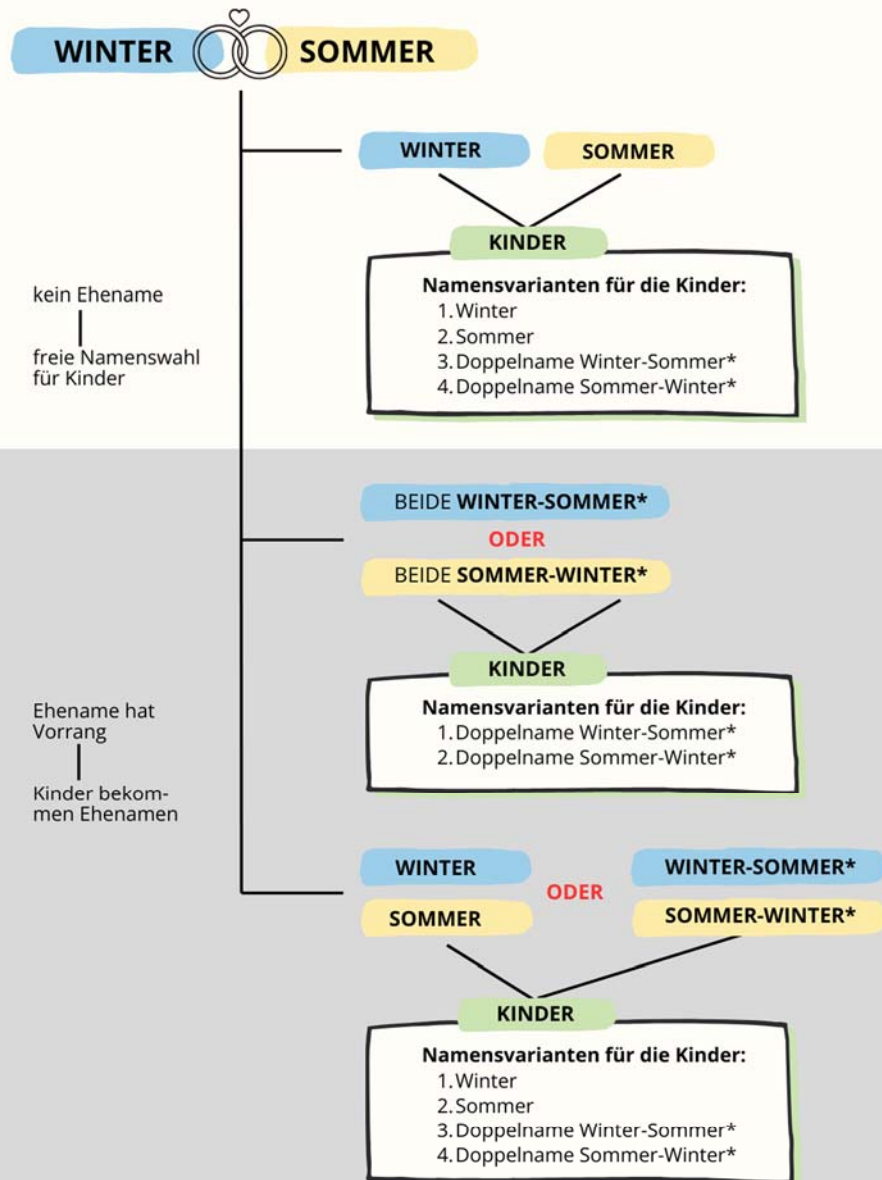
Doppel- oder Mehrfachnamen

Nach wie vor will aber auch das neue Namensrecht verhindern, dass aus zwei Doppelnamen oder einem Doppel- und einem einfachen Namen ein Dreifach- oder Vierfachname wird. Hier sind dann Kombinationen für die Eltern, aus dem jeweiligen Doppelnamen eine neue Doppelnamenkombination zu machen, möglich. Die Kinder tragen dann entweder den Doppelnamen ihrer Eltern oder einen Bestandteil aus dem gewählten Ehenamen.

Namensgebung der Kinder

Nur am Rande ist darauf hinzuweisen, dass Eltern – ungeachtet dieser Möglichkeiten – immer darauf achten sollen, dass natürlich der Familien-

Doppelnamen: Namensbildungen nach neuem Namensrecht



*Namenskombinationen auch **OHNE BINDESTRICH** möglich

© **KUCKLICK** dresdner-fachanwaelte.de

Doppelname der Kinder in ein Ausweisdokument oder auch Zeugnisse einzutragen sind.

Bei der Namensgebung der Kinder ist zusätzlich noch zu beachten, dass rechtlich seit dem Jahre 2015 in Deutschland ein Rufname nicht mehr hervorgehoben werden kann mit der Folge, dass sämtliche Vornamen eines Kindes auch in Personal- und Ausweisdokumenten aufgeführt werden müssen. Hat das Kind dann also zahlreiche Vornamen und auch noch einen Doppelnachnamen, kann das zu unendlichen Ketten führen, die dann den jeweiligen Aussteller der Dokumente vor erhebliche Herausforderungen stellen wird.

Namensrecht für Scheidungskinder

Darüber hinaus ist mit dem neuen Namensrecht für Scheidungskinder eine weitere Änderungsmöglichkeit geplant. Legt nämlich der betreuende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, den Ehenamen ab oder nimmt er seinen Namen an, den er vor der Ehenamenbestimmung führte, so soll dem minderjährigen Kind erleichtert werden, ebenso eine Namensänderung zu vollziehen

mit der Folge, dass es den geänderten Familiennamen dieses Elternteils oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen Familiennamen und dem geänderten Familiennamen des Elternteils erhalten könnte.

Einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass für minderjährige Kinder mit Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht gilt, dass es hierfür einer gemeinsamen Elternentscheidung für diese Änderung bedarf. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist – wie bisher – die Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht möglich.

Unabhängig von dieser Möglichkeit sollte allen Eltern jedoch angeraten werden, mit Bedacht von solchen Möglichkeiten des „Namens-Hoppings“ Gebrauch zu machen. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Die Meisterin der Short-Cuts feiert 30-jährige Kanzleizugehörigkeit



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Ihre flinken Finger schweben über die Tastatur. Wenn man Claudia Gäbert fragt: „Wie hast du das jetzt gemacht?“ muss sie weiterschreiben und nachschauen, welche Tastenkombinationen ihre Finger gerade getippt haben. Sie reiht Formulierungen und Textbausteine mühelos aneinander, übernimmt die Klageschrift der Anwältin, vervollständigt das Anschreiben, speichert es in der Kanzleisoftware und schon ist die E-Mail per besonderem elektronischem Anwaltspostfach beim Gericht.

Rechtsanwalt Norbert Franke, Geschäftsführer der Kanzlei, überreicht ihr ein Präsent mit den Worten: „Liebe Frau Gäbert, im Namen der gesamten Kanzlei möchten wir Ihnen unseren aufrichtigen Dank aussprechen für Ihr kontinuierliches Engagement und Ihre ruhige sowie besonnene Arbeitsweise. Ihr umfassendes Fachwissen bereichert unsere Kanzlei in bedeutendem Maße.“

Unser Multitalent hat keinen festen Arbeitsplatz, dafür bereits fast alle Jobs in unserer Kanzlei einmal erledigt. Sie ist die beliebteste Vertretung, weil sie (fast) alles kann und die Arbeitsweisen aller Anwältinnen und Anwälte genauestens kennt. Sie hat verschiedene Sekretariate geführt, weiß über interne Vorgänge bestens Bescheid und ist noch dazu ein wandelnder Duden. – Chapeau, liebe Claudia!

Claudia Gäbert hat schon vor 30 Jahren überzeugt, als sie in der Kanzlei begann. Eine ehemalige Buchhalterin der Kanzlei sagt über sie: „Sehr fleißig und gründlich ist sie, zuverlässig und – egal wo man sie braucht – immer hilfsbereit. Ein wahrer Schatz.“

Sie selbst kann gar nicht richtig glauben, dass bereits 30 Arbeitsjahre in der Kanzlei hinter ihr liegen. – Wie sie das alles meistert? Ihre Kraft schöpft sie aus ihrem Garten, der Natur und ihrer Familie. Das Durchhaltevermögen trainiert sie outdoor beim Zelten, Wandern und ihrem täglichen, gut einstündigem, Arbeitsweg, per Fahrrad. //

Das gesamte Team sagt herzlichen Dank und wünscht weiterhin alles Gute, liebe Claudia!

// Gratulation zum Fachanwaltstitel Bau- und Architektenrecht: Fünf Fragen an Rechtsanwalt Clemens Biastoch



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

1. Sie haben kürzlich den Fachanwaltstitel für Bau- und Architektenrecht verliehen bekommen. Was verbinden Sie mit dem Erwerb des Fachanwaltstitels für sich selbst?

Der Fachanwaltstitel zeigt auch nach außen durch die Verknüpfung von Theorieeinheiten und erforderlicher Praxiserfahrung die Spezialisierung und gewonnene Berufserfahrung eines Anwalts. Er hat mir zudem geholfen, Kontakte zu Berufskolleg:innen insbesondere im südlichen Raum Deutschlands zu gewinnen.

2. Wie profitieren Mandanten von der Expertise eines Fachanwalts für Bau- und Architektenrecht in Bezug auf Vertragsverhandlungen, Bauprozesse und Streitbeilegung im Zusammenhang mit Bauprojekten?

Die Vertiefung und Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete helfen dabei, die Ziele des Mandanten schnell zu erfassen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Zudem ist durch die jährlichen Fortbildungen die Kenntnis aktueller Rechtsprechung sichergestellt.

3. Was begeistert Sie am Bau- und Architektenrecht?

Das Bau- und Architektenrecht ist genauso praxisnah wie komplex. Teilweise begleitet man Bauvorhaben von der Pike an bis zu deren Fertigstellung und gewinnt dadurch auch die erforderliche technische Expertise. Nur wenn der Anwalt auch die technische Seite durchdringt, kann er die Gegenseite und das Gericht von der Richtigkeit seiner Ansicht, und damit derjenigen des Mandanten, überzeugen.

4. Welche spezifischen Herausforderungen und rechtlichen Fallstricke können im Bau- und Architektenrecht auftreten und wie hilft die Spezialisierung eines Fachanwalts dabei, diese zu bewältigen?

Aufgrund der Komplexität des Bau- und Architektenrechts geht es zunächst einmal darum, sich einen Überblick zu verschaffen und diesen durch kontinuierliche und geordnete Bearbeitung des Mandats auch zu behalten. Nur dadurch kann den „Gürteltieren“ (Anmerkung: so bezeichnet man große, ausufernde Akten, die nur mithilfe des namensgebenden Gürtels zusammengehalten werden können) erfolgreich begegnet werden. Baurechtliche Sachverhalte sind darüber hinaus häufig dadurch gekennzeichnet, dass viele z. T. auch wegweisende Entscheidungen auf der Baustelle nur mündlich getroffen worden sind. Das ergibt dann erhebliche Beweisprobleme, vor allem für denjenigen, der aus der mündlichen Abrede einen Anspruch herleiten möchte. Die Ermittlung des Sachverhalts ist daher das A und O.

5. Welche Rolle spielt die Kenntnis der aktuellen Baurechtsprechung und Gesetzesänderungen für einen Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, und wie beeinflusst dies die Beratung und Vertretung der Mandanten?

Eine große Rolle. Die Bearbeitung des Mandats muss immer an der Gesetzeslage und aktuellen Rechtsprechung ausgerichtet sein und kann dazu beitragen, Risiken zu minimieren, Kosten zu optimieren und den Erfolg von Bauprojekten zu maximieren. Zudem trägt sie sowohl außergerichtlich wie auch gerichtlich dazu bei, die Erfolgchancen gerade im Rahmen von Vergleichsverhandlungen besser im Blick zu behalten. Am Bau beteiligte Parteien brauchen häufig kurzfristige und praktische Lösungen. Das gilt sowohl in technischer wie auch wirtschaftlicher Hinsicht. Unter Berücksichtigung der Gesetzeslage und Rechtsprechung kann auf diese Weise häufig eine interessengerechte Lösung herbeigeführt werden.

Vielen Dank für das Interview, Herr Biastoch!

Wir gratulieren Ihnen herzlich und sind überzeugt, dass Sie mit Ihrem Fachwissen und Ihrer Erfahrung im Bau- und Architektenrecht ein zuverlässiger und professioneller Partner an der Seite unserer Mandanten sind. //

[KONTAKT: Rechtsanwalt Clemens Biastoch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwaelte.de]

// Podcast: Müssen Strafverteidiger immer die Wahrheit sagen?



Bild: saechsische.de

Carsten Brunzel ist Experte für Strafrecht und vertritt Menschen in den verschiedensten Fällen – von Betrug über Diebstahl und Drogenhandel bis hin zu schweren Kapitaldelikten. In der aktuellen Folge "Recht in Sachsen" gewährt er einen Einblick in die Welt der Strafverteidigung und erzählt von den Strategien, die er und sein Team

verfolgen, um ihren Mandanten ein faires Verfahren zu sichern.

Der Podcast beginnt mit einer klaren Botschaft von Brunzel: "Ein Strafverteidiger kann schneller gebraucht werden, als man denkt." Oft übernimmt er Mandate nach Verkehrsunfällen, sei es wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung. Aber auch Fälle von Subventionsbetrug oder falschen Angaben in Steuererklärungen gehören zu seinem Alltag.

Interessant wird es, wenn es um Verständigungen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung geht – auch bekannt als "Deals". Brunzel erklärt, dass diese Verhandlungen alltäglich sind, besonders angesichts der überlasteten Gerichte. Doch wie bereitet man einen Mandanten auf solch eine Vereinbarung vor? Und muss ein Strafverteidiger wirklich alles über ein Verbrechen wissen? Die Antwort ist ein klares „Nein“, wie Carsten Brunzel erklärt. Manchmal ist es trotz Wissen um die Wahrheit besser, zu schweigen.

In dieser spannenden Episode spricht Rechtsanwalt Brunzel auch über die Legalisierung von Cannabis und ihre Auswirkungen auf Strafverfahren, die Bedeutung der Unschuldsvermutung und warum es ratsam ist, einen Strafbefehl von einem Anwalt prüfen zu lassen. Außerdem teilt er einen seiner persönlich herausforderndsten Momente: In einem Verfahren, bei dem alle – inklusive er selbst – von der Schuld eines Mannes überzeugt waren, stellte sich erst vor Gericht das Gegenteil heraus.

Diese und viele weitere Themen rund um die Strafverteidigung werden in dieser Folge von "Recht in Sachsen" behandelt. Ein Podcast, der Einblicke hinter die Kulissen eines Strafverteidigers bietet und wichtige Fragen zum Strafrecht klärt.

Erfahren Sie hier mehr über die Arbeit von Carsten Brunzel und seinem Team.

Jetzt
reinhören! //



Link: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/aktuelles/podcast-muessen-strafverteidiger-immer-die-wahrheit-sagen/>

[Detailinformationen: RA Carsten Brunzel, Fachanwalt für Strafrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht, Telefon 0351 80718-90, brunzel@dresdner-fachanwaelte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Dresden, legt auf eine umfassende und allgemein verständliche, qualifizierte Beratung und Vertretung seiner Mandanten besonderen Wert. Im Privaten Baurecht unterstützt er Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen baubegleitend von der Vertragsgestaltung bis hin zur Prozessführung.

In Versicherungs- und Haftpflichtfragen profitieren Sie von seinem umfangreichen und langjährigen Fachwissen. Vorrangig Versicherungsunternehmen unterstützt er sowohl bei der Abwehr und Durchsetzung von Ansprüchen im Haft-

pflicht- und Sachversicherungsrecht. Auch als Privatperson oder Unternehmen werden Sie engagiert und effizient beraten und bei der gerichtlichen Durchsetzung Ihrer Ansprüche vertreten.

Privat ist Ralf Bärsch sportlich aktiv und verbringt einen Teil seiner Freizeit bei Wanderungen, auf dem Mountainbike oder auf Skitouren. //

Link: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/ralf-baersch-fachanwalt-baurecht-und-architektenrecht-versicherungsrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER